

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB220513-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz, Präsident, lic. iur. C. Maira und  
lic. iur. B. Amacker sowie der Gerichtsschreiber MLaw L. Zanetti

## **Beschluss vom 22. März 2023**

in Sachen

**Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**

vertreten durch Stv. Leitende Staatsanwältin lic. iur. S. Steinhauser,  
Anklägerin und Berufungsklägerin

gegen

**A.\_\_\_\_\_**,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics

**X.\_\_\_\_\_**,

betreffend **rechtswidriger Aufenthalt**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht,  
vom 13. Juli 2022 (GB220002)**

Nachdem die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich das Urteil der Vorinstanz vom 13. Juli 2022 mit Beschluss vom 16. März 2023 aufgehoben und das Verfahren zur neuen Entscheidung an diese zurückgewiesen hat (Urk. 50),

in der Erwägung,

dass das vorinstanzliche Urteil demnach bereits aufgehoben und das Anfechtungsobjekt des Berufungsverfahrens weggefallen ist,

dass das Berufungsverfahren daher als erledigt abzuschreiben ist,

dass die Kosten des Berufungsverfahrens bei diesem Verfahrensausgang auf die Gerichtskasse zu nehmen sind,

**wird beschlossen:**

1. Das Berufungsverfahren wird als durch Wegfall des Anfechtungsobjekts erledigt abgeschrieben.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Schriftliche Mitteilung an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterlandsowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
  - die Vorinstanz.
4. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 22. März 2023

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Ch. Prinz

MLaw L. Zanetti